

Studentafel

BGBl. II Nr. 209/2014 vom 27. August 2014

Gegenstandsbezeichnung	Schulstufe (Anzahl Wochenstunden)			
	09	10	11	Summe
Sprachkompetenz				
Deutsch	5	5	4	14
Englisch einschließlich Wirtschaftssprache	3	3	3	9
Sozialkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung				
Religion	2	2	2	6
Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz	2	1	2	5
Bewegung und Sport	2	2	1	5
Wirtschaftskompetenz				
Betriebswirtschaft, Wirtschaftliches Rechnen, Rechnungswesen	3	3	3	9
Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Übungsfirma, Projektmanagement und Projektarbeit	4	4	6	14
Officemanagement und angewandte Informatik	5	4	4	13
Kundenorientierung und Verkauf	-	2	-	2
Gesellschaft und Umwelt				
Volkswirtschaft und Recht	-	-	2	2
Politische Bildung und Zeitgeschichte	2	2	1	5
Geografie (Wirtschafts- und Kulturräume)	2	2	-	4
Angewandte Naturwissenschaften und Warenlehre	-	3	2	5
Summe:	30	33	30	93

Pflichtpraktikum im Ausmaß von mindestens 150 Stunden erfüllt.

Hinweise auf Berechtigungen

I. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind. Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung wird den jeweiligen im Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012 gegenübergestellten Lehrabschlüssen gleichgehalten.

II. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

III. Berechtigungen in der Europäischen Union

Das Ausbildungsniveau der mit diesem Zeugnis abgeschlossenen Ausbildung entspricht Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU.

IV. Einstufung gemäß NQR-Gesetz

Diese Qualifikation wurde nach § 8 NQR-Gesetz (BGBl. I Nr. 14/2016) auf das Niveau 4 des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet. Dies entspricht dem Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) entsprechend der Empfehlung des Rates (2017/C 189/03).